

EBA/GL/2020/12

11.08.2020

Leitlinien

zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/01 zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel zwecks Sicherstellung der Einhaltung der infolge der COVID-19-Pandemie kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix“) der CRR

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 12.10.2020 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/12“ zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand und Adressaten

Gegenstand

5. Mit diesen Leitlinien werden die Leitlinien EBA/GL/2018/01 zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.² (die „Leitlinien“) geändert, um die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.³ in der durch die Verordnung (EU) 2019/876.⁴ (CRR 2) und die Verordnung (EU) 2020/873.⁵ (CRR „Quick-Fix“) geänderten Fassung sicherzustellen.

Adressaten

6. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

7. Die vorliegenden Leitlinien gelten vom 11.08.2020 bis zum Ende der in Artikel 468 Absatz 1 und Artikel 473a Absatz 6 und Absatz 6a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Übergangszeiträume.

4. Änderungen

8. Absatz 5 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

² https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2084799/302d6722-c37b-4869-ba12-6d3b4a1092fb/Guidelines%20on%20uniform%20disclosure%20of%20IFRS%209%20transitional%20arrangements_DE.pdf.

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1-225).

⁵ Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4-17).

„5. Die vorliegenden Leitlinien definieren das einheitliche Offenlegungsformat, in dem die gemäß Artikel 468 und Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die ‚CRR‘) erforderlichen Offenlegungen erfolgen sollten.“

9. Absatz 6 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„6. Diese Leitlinien gelten für Institute, die nach Artikel 6, 10 und 13 CRR einigen oder allen der in Teil 8 der CRR dargelegten Offenlegungspflichten unterliegen.“

10. Absatz 7 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„7. Diese Leitlinien gelten während der in Artikel 468 Absatz 1 und in Artikel 473a Absatz 6 und Absatz 6a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Übergangszeiträume.“

11. Absatz 12 der Leitlinien EBA/GL/2018/01 wird wie folgt geändert:

„Institute, die sich für die Anwendung von Artikel 468 oder Artikel 473a CRR entscheiden, sollten die in Anhang I enthaltene quantitative Vorlage in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Anweisungen ausfüllen.

Diejenigen der in Artikel 473a Absatz 1 genannten Institute, die sich für die Nichtanwendung von Artikel 473a entscheiden, sollten den in Anhang I angegebenen Freitextkommentar zu Artikel 473a in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Anweisungen veröffentlichen.

Diejenigen Institute, die sich für die Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 entscheiden, sollten den in Anhang I angegebenen Freitextkommentar zu Artikel 468 in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Anweisungen veröffentlichen.“

12. Anhang I erhält folgende Fassung:

Anhang I – Vorlage zum Vergleich der Eigenmittel und Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR

Vorlage IFRS 9/Artikel 468-Vollständig umgesetzt: Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste sowie mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 CRR

Zweck: Bereitstellung eines Vergleichs der Eigenmittel, des harten Kernkapitals, des Kernkapitals, der risikogewichteten Aktiva, der harten Kernkapitalquote, der Kernkapitalquote, der Gesamtkapitalquote und der Verschuldungsquote der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste.

Bereitstellung eines Vergleichs der Eigenmittel, des harten Kernkapitals, des Kernkapitals, der harten Kernkapitalquote, der Kernkapitalquote, der Gesamtkapitalquote und der Verschuldungsquote der Institute mit und ohne Anwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten angesichts der COVID-19-Pandemie nach Artikel 468 CRR.

In dieser Vorlage werden ausschließlich die Übergangsbestimmungen berücksichtigt, die sich aus der Umsetzung des IFRS 9 und vergleichbarer erwarteter Kreditverluste und aus der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten angesichts der COVID-19-Pandemie nach Artikel 468 CRR ergeben.

Anwendungsbereich: Die quantitative Vorlage ist für alle Institute obligatorisch, die sich für die Anwendung von Artikel 468 und/oder Artikel 473a CRR entscheiden und gemäß Artikel 6, 10 und 13 CRR einigen oder allen der in Teil 8 der CRR dargelegten Offenlegungspflichten unterliegen.

Begleitender Freitext zu Artikel 473a: Die in Artikel 473a Absatz 1 genannten Institute, die einigen oder allen der in Teil 8 der CRR dargelegten Offenlegungspflichten unterliegen, sich jedoch nach Absatz 9 Unterabsatz 1 desselben Artikels dafür entscheiden, die in Artikel 473a dargelegten Übergangsbestimmungen nicht anzuwenden, sollten stattdessen in einem begleitenden Freitextkommentar offenlegen, dass sie die Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste nicht anwenden, ebenso jedwede im Laufe der Zeit erfolgenden Änderungen an dieser Entscheidung und dass ihre Eigenmittel, Kapital- und Verschuldungsquoten bereits die vollständigen Auswirkungen des IFRS 9 oder vergleichbarer erwarteter Kreditverluste widerspiegeln.

Begleitender Freitext zu Artikel 468: Diejenigen Institute, die den in Teil 8 der CRR dargelegten Offenlegungspflichten unterliegen, sich jedoch nach Artikel 468 Absatz 3 Unterabsatz 1 dafür entscheiden, die in Artikel 468 dargelegte vorübergehende Behandlung nicht anzuwenden, sollten stattdessen in einem begleitenden Freitextkommentar offenlegen, dass sie die in Artikel 468 dargelegte vorübergehende Behandlung nicht anwenden, ebenso jedwede im Laufe der Zeit erfolgenden Änderungen an dieser Entscheidung und dass

ihre Eigenmittel, Kapital- und Verschuldungsquoten bereits die vollständigen Auswirkungen von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten widerspiegeln.

Inhalt: Die Institute sollten den Wert jedes Parameters in der quantitativen Vorlage am Ende des Berichtszeitraums offenlegen.

Häufigkeit: Bis zum 28. Juni 2021 sollten die Institute diese Informationen mit der in den Absätzen 25, 26 und 27 der EBA/GL/2014/14 in der durch die EBA/GL/2016/11 geänderten Fassung festgesetzten Häufigkeit in Bezug auf die Offenlegung von Informationen über Eigenmittel (Absatz 25 Buchstabe a), risikogewichtete Aktiva (Absatz 25 Buchstabe b Ziffer i) und die Verschuldungsquote (Absatz 25 Buchstabe c) offenlegen. Nach dem 28. Juni 2021 sollten die Institute die Informationen für diese Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR mit der nach Artikel 433a, 433b und 433c erforderlichen Häufigkeit offenlegen.

Format: Unveränderliches Format für die quantitative Vorlage. Für Institute, die die Übergangsbestimmungen für IFRS 9 nicht anwenden, ist das Format des Freitextkommentars zu Artikel 473a flexibel. Für Institute, die die vorübergehende Behandlung nach Artikel 468 CRR nicht anwenden, ist das Format des Freitextkommentars zu Artikel 468 flexibel.

Begleitender Freitext: Institute, die die Übergangsbestimmungen für IFRS 9 anwenden, sollten der quantitativen Vorlage einen Freitextkommentar beifügen, der die wesentlichen Bestandteile der von ihnen angewandten Übergangsbestimmungen erläutert. Nach Maßgabe von Artikel 473a Absatz 7a Unterabsatz 2 CRR sollten Institute auch Angaben dazu machen, ob sie die in Absatz 7 Buchstabe b dargelegte Berechnung oder die in Absatz 7a Unterabsatz 1 dargelegte Berechnung verwenden.

Nach Maßgabe von Artikel 473a Absatz 9 Unterabsatz 2 CRR sollten die Institute insbesondere Erläuterungen ihrer sämtlichen Entscheidungen in Bezug auf die im selben Absatz enthaltenen Optionen bereitstellen, einschließlich der Angabe, ob sie Artikel 473a Absatz 2 und/oder Absatz 4 anwenden oder nicht, und Erläuterungen in Bezug auf jedwede Änderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Optionen.

Die Institute sollten auch Erläuterungen in Bezug auf die Veränderungen bereitstellen, die sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste und/oder infolge der vorübergehenden Behandlung nach Artikel 468 an den in der Vorlage enthaltenen Aufsichtsparametern ergeben, sofern es sich dabei um wesentliche Veränderungen handelt.

Quantitative Vorlage						
		a	b	c	d	e
		T	T-1	T-2	T-3	T-4
Verfügbares Kapital (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET 1)					
2	Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
2a	Hartes Kernkapital (CET 1) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					
3	Kernkapital					
4	Kernkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
4a	Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					
5	Gesamtkapital					
6	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					
Risikogewichtete Aktiva (Beträge)						
7	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva					
8	Gesamtbetrag der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
Kapitalquoten						
9	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)					
10	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					
11	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)					
12	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					
13	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)					

14	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					
Verschuldungsquote						
15	Gesamtrisikomessgröße der Verschuldungsquote					
16	Verschuldungsquote					
17	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste					
17a	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR					

Anweisungen

Zeile Nummer	Erläuterung
1	Höhe des CET1-Kapitals in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen. ⁶ (Zeile 29 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)
2	Höhe des CET1-Kapitals bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste
2a	CET1-Kapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
3	Höhe des Kernkapitals in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen. (Zeile 45 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)
4	Höhe des Kernkapitals bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste
4a	Kernkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
5	Höhe des Gesamtkapitals in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen ⁶ (Zeile 59 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)
6	Höhe des Gesamtkapitals bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste
6a	Gesamtkapital bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
7	Höhe des Gesamtbetrags der risikogewichteten Aktiva in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen ⁶ (Zeile 60 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 60).

Zeile Nummer	Erläuterung
8	Höhe des Gesamtbetrags der risikogewichteten Aktiva bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste
9	Harte Kernkapitalquote in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen ⁶ (Zeile 61 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)
10	Harte Kernkapitalquote bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste. ⁷
10a	Hartes Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
11	Kernkapitalquote in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen ⁶ (Zeile 62 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)
12	Kernkapitalquote bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste ^{Error! Bookmark not defined.}
12a	Kernkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
13	Gesamtkapitalquote in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegungspflichten in Bezug auf Eigenmittel befolgen ⁶ (Zeile 63 des „Musters für die Offenlegung der Eigenmittel“)
14	Gesamtkapitalquote bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste ^{Error! Bookmark not defined.}
14a	Gesamtkapital (als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
15	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegung der Verschuldungsquote befolgen. ⁸ (Zeile 21 der Tabelle „LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“)
16	Verschuldungsquote in Übereinstimmung mit dem Betrag, der von den Instituten offengelegt wird, die den technischen Durchführungsstandard für die Offenlegung der Verschuldungsquote befolgen ⁸ (Zeile 22 der Tabelle „LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote“)
17	Errechnete Verschuldungsquote bei Nichtanwendung des in Übereinstimmung mit Artikel 473a CRR berechneten Betrags der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste ^{Error! Bookmark not defined.}
17a	Verschuldungsquote bei Nichtanwendung der vorübergehenden Behandlung von zeitwertbilanzierten, im sonstigen Ergebnis nicht realisierten Gewinnen und Verlusten nach Artikel 468 CRR
	Berichtszeiträume
	<p>Die Berichtszeiträume T, T-1, T-2, T-3 und T-4 sind als Quartale definiert. Die Institute sollten die den Berichtszeiträumen entsprechenden Daten offenlegen.</p> <p>Diejenigen Institute, die diese Vorlage vierteljährlich offenlegen, sollten Daten für die Zeiträume T, T-1, T-2, T-3 und T-4 bereitstellen; diejenigen Institute, die diese Vorlage halbjährlich offenlegen, sollten Daten für die Zeiträume T, T-2 und T-4 bereitstellen; und diejenigen Institute, die diese Vorlage jährlich offenlegen, sollten Daten für die Zeiträume T und T-4 bereitstellen.</p> <p>Bei der erstmaligen Offenlegung von Daten ist die Offenlegung von Daten vorangegangener Berichtszeiträume nicht erforderlich. Informationen über vorangegangene Berichtszeiträume sind nur dann erforderlich, wenn die vorangegangenen Berichtszeiträume nach dem Datum des Beginns ihres ersten Finanzjahres am oder nach dem 1. Januar 2018 liegen.</p>
	Letzter Berichtszeitraum
	Sofern relevant, müssen die Institute bis zum Ablauf der Übergangsphase die Informationen in den Zeilen 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 17 gemäß Artikel 473 Absatz 6 und Absatz 6a CRR offenlegen.

⁷ Bei der Offenlegung dieser Quote sollten die Institute diejenigen Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste berücksichtigen, die sich sowohl auf den Zähler als auch auf den Nenner auswirken.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 39 vom 16.2.2016, S. 5).

Zeile Nummer	Erläuterung
	Sofern relevant, müssen die Institute bis zum Ablauf der Übergangsphase die Informationen in den Zeilen 2a, 4a, 6a, 8, 10a, 12a, 14a und 17a gemäß Artikel 468 Absatz 2 CCR offenlegen.